VERORDNUNG (EWG) Nr. 2256/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (5), ist den letzten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78, insbesondere durch Anpassung aller Bezugnahmen auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 und durch Streichung des Wortes „ergänzende" in dem Ausdruck „ergänzende Beihilfe" sowie durch Streichung der Bezugnahmen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich . . . genannten Erzeugnisse" ersetzt durch die Worte „die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich . . . genannten Erzeugnisse".

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 5*

   Die Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird auf Antrag des Interessenten für aus Verarbeitungsbetrieben ausgeliefertes Trockenfutter gewährt, das folgenden Bedingungen entspricht:

   a) Der Feuchtigkeitshöchstgehalt muß zwischen 11 und 14 v. H. liegen; er kann je nach Aufmachung des Erzeugnisses variieren.

   b) Der gesamte Rohproteinmindestgehalt in der Trokkenmasse muß betragen:

      — für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse mindestens 14. v. H.,

      — für die in Artikel 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse mindestens 45 v. H.

   Jedoch können ergänzende Bedingungen, insbesondere in bezug auf den Rohfasergehalt und den Karotingehalt, nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgelegt werden."

3. In Artikel 6 werden die Worte „Die Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 werden nur den Verarbeitungsbetrieben gewährt, die" ersetzt durch die Worte „Die Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird nur den Verarbeitungsbetrieben gewährt, die".

4. In Artikel 7 Absatz 2 werden die Worte „diejenigen Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zu zahlen, die" ersetzt durch die Worte „diejenige Beihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zu zahlen, die".

5. In Artikel 8 wird der letzte Absatz gestrichen.

6. In den Artikeln 9, 10 und 11 wird das Wort „ergänzende" bzw. „ergänzenden" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 20. 5. 1988, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13.